



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An das Bundesministerium der Justiz  
Referat RB5

Nur per E-Mail an:  
[rb5@bmj.bund.de](mailto:rb5@bmj.bund.de)

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (KostRÄG 2025)“**

Aktenzeichen 560000#00005#0004

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
[iannone@bdue.de](mailto:iannone@bdue.de)

Datum / Date

04.07.2024

Sehr geehrter Herr May,  
sehr geehrte Frau Ritschel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit danken wir für die Einladung zur Verbändebeteiligung und nehmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025, KostRÄG 2025) Stellung.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Ziel des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 ist es, Erhöhungen der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie der Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren linear zu erhöhen, die Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) für Sachverständige und Sprachmittler anzuheben und die Entschädigungssätze für Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen, anzupassen. Darüber hinaus werden weitere Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts sowie des Gerichts-, Gerichtsvollzieher- und Notarkostenrechts vorgenommen. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, das VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16) zu erreichen.

Die im Referentenentwurf formulierten Vorschläge beziehen sich auf unterschiedliche Gesetze und Berufsgruppen. **Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Teile des JVEG, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Laut- und Gebärdensprachen betreffen.**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch die Vergütungssätze für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in einem Kostenrechtsänderungsgesetz berücksichtigt werden und damit mit den Honoraren anderer Berufsgruppen und der Gerichtskosten zusammen gedacht werden. So wird nicht nur der Aufwand im legislativen Verfahren minimiert, sondern es ergibt sich auch ein ganzheitlicher Novellierungsprozess. Es ist von herausragender Bedeutung für den Rechtsstaat, dass nicht nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften qualifizierte Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für in ausreichender Zahl und für alle erforderlichen Laut- und Gebärdensprachen zur Verfügung stehen, sondern auch den betroffenen nichtdeutschsprachigen Personen, darunter auch hör- und sprachbehinderte Personen. Denn nur so kann auch ihnen ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz (SDG 16) wie auch zur Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überhaupt erst möglich werden.

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf zwei zentrale Aspekte des Referentenentwurfs bzw. des JVEG, nämlich auf die **(I) Höhe der Vergütungssätze (§§ 9, 11 JVEG)** und auf die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen, also **(II) Vereinbarung der Vergütung (§ 14 JVEG)**. Dies sind aus Sicht des BDÜ die beiden Inhalte, die in der Praxis den meisten Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern Probleme bereiten. Darüber hinaus sehen wir **(III) Weiteren Korrektur-/Aktualisierungsbedarf im JVEG**, sodass für qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine Tätigkeit für die Justiz attraktiver würde. Aus dem gleichen Grund machen wir außerdem auf die aktuelle Situation zur **(IV) Allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern** aufmerksam.

#### **(I) Höhe der Vergütungssätze (§§ 9, 11 JVEG)**

Obwohl der BDÜ die zeitgleiche Anpassung von Vergütungshöhen unterschiedlichster Berufsgruppen und der Gerichtskosten grundsätzlich auf lange Sicht ausdrücklich begrüßt, so steht dieses Vorgehen im Widerspruch zu dem Geist, der 2003 dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) zugrunde lag und in dessen Begründung es heißt: „Im Mittelpunkt des Entwurfs eines Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes steht die Umstellung der Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer in eine Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert.“ (BT-DS 15/1971, S. 139).

Wie Sie auf Seite 47 richtig ausführen, entsprechen die seit 2021 geltenden Vergütungssätze nicht dem marktüblichen Preis. Die zugrundeliegende Marktanalyse 2019 mit Befragungszeitraum im Frühjahr 2018 erfragte die Honorarsätze für das Wirtschaftsjahr 2017, sodass bis zum Inkrafttreten des novellierten JVEG bereits 4 Jahre verstrichen waren

und allein aufgrund des Zeitverzugs die 2021 eingeführten Vergütungssätze als zu niedrig zu betrachten sind.

Darüber hinaus gab es nicht nur den „Justizrabatt“ in Höhe von 5 %, sondern weitere nicht näher definierte Abzüge im gesamten Verlauf des legislativen Verfahrens, sowohl bei den Vergütungssätzen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher (§ 9 JVEG) als auch bei denen für Übersetzerinnen und Übersetzern (§ 11 JVEG). Exemplarisch zeigen wir die Entwicklung anhand der Vergütungssätze **für Dolmetscherinnen und Dolmetscher** auf:

Marktanalyse (Median 2017)	100,- €
RefE 2019	95,- €
RegE 2020	90,- €
Bundesrat 2020	85,- € → JVEG 2021

Somit lagen die ab 2021 geltenden Vergütungssätze für 2017 schon 15 Euro pro Stunde und damit 15 % unter dem marktüblichen Preis.

Wenn nun im vorliegenden Referentenentwurf eine Erhöhung der Vergütung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern – analog zu der Erhöhung der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – um 9 % vorgeschlagen wird, und so der Dolmetschsatz von 85 € auf 93 € steigen soll, so liegt dieser erhöhte Satz immer noch deutlich unterhalb des Marktpreises von 2017 und immer noch unter dem im RefE 2019 genannten Satz. Wie Sie zurecht festhalten, sind auch für Sprachmittler die Kosten für Betriebsausgaben wie für Lebenshaltungskosten gestiegen – fast alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die regelmäßig für die Justiz tätig sind, sind hauptberufliche Solo-Selbstständige. Diese Diskrepanz mag Ihnen den Unmut in den sozialen Medien bei Veröffentlichung des Referentenentwurfes über die – aus der uninformierten Außensicht – großzügige Erhöhung der Vergütung um 9 % erklären. Denn aus Betroffenenansicht ist die Basis für eine entsprechende Erhöhung der Wert aus der Marktanalyse, hier in Höhe von 100 Euro, sodass sich bei einer Erhöhung um 9 %, also um einen Prozentwert von 9 Euro, eine neue Vergütung von 109 Euro pro angefangene Stunde ergibt.

**Für Übersetzerinnen und Übersetzer** wies die Marktanalyse zu den Honoraren im Wirtschaftsjahr 2017 einen „normalen“ Zeilenpreis in Höhe von 1,80 Euro (Median) aus, der im JVEG „Grundhonorar“ genannt wird und ohne Rabattierung gleich welcher Art seit 2021 gilt. Seitdem gilt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 für nicht editierbare Texte auch ein „erhöhtes Honorar“, um Mehraufwand auszugleichen, in Höhe von 1,95 Euro pro Zeile mit 55 Anschlägen (Normzeile). Im Median der Marktanalyse lag ein solcher Zuschlag jedoch bei 25 %, sodass in Bezug auf den Median ein Zuschlag von 45 Cent berechnet wurde, was zu einem Zeilenpreis von 2,25 Euro führt – also 30 Cent mehr als im JVEG von 2021. Nach der nun geplanten Erhöhung um 9 %, also um einen Prozentwert von 20 Cent (abgerundet), müsste der ab 2025 geltende Zeilenpreis folglich 2,45 Euro (abgerundet) betragen.

Auch andere Zuschläge – in § 11 Absatz 1 Satz 3 „wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit

oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt“ spezifiziert – lagen nach der Marktanalyse im Jahr 2017 bei 25 %. Der eigentliche Grundwert für die 9-prozentige Erhöhung zu 2025 beträgt also beim Grundhonorar 2,25 Euro, beim erhöhten Honorar 2,81 Euro (abgerundet). So müssten sich nun erhöhte Zeilenpreise bei erschwerteren Bedingungen im Grundhonorar von 2,45 Euro (abgerundet) und im erhöhten Honorar von 3,06 Euro (abgerundet) ergeben.

**Der BDÜ fordert vor diesem Hintergrund eine Erhöhung der Vergütung für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler auf die folgenden Beträge mit entsprechender Änderung in Artikel 6 des KostRÄG 2025:**

**3. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „85 Euro“ durch die Angabe „109 Euro“ ersetzt.**

**4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a) In Satz 1 wird die Angabe „1,80 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.**

**b) In Satz 2 wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,45 Euro“ ersetzt.**

**c) In Satz 3 wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,45 Euro“ und die Angabe „2,10 Euro“ durch die Angabe „3,06 Euro“ ersetzt.**

## **(II) Vereinbarung der Vergütung (§ 14 JVEG)**

Keine Änderungen finden sich im Referentenentwurf zur Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen zu schließen, „deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.“ Nach § 14 JVEG behalten sich die obersten Landes- bzw. Bundesbehörden vor, weitere Rabattierungen vorzunehmen, ohne dass diese jedoch an irgendeine Bedingung (wie Auftragsvolumen) geknüpft sind. Das Menschenrecht auf ein faires Verfahren und der Zugang zur Justiz und zum Recht darf nicht von der jeweiligen, jährlich variierenden Kassenlage oder dem Gutdünken einzelner Staatsdienerinnen und Staatsdiener abhängen.

Bis einschließlich 2020 waren Rahmenvereinbarungen zwischen Gerichten einerseits und Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern andererseits nicht in der Fläche üblich; vgl. Anhang Positionspapier „Zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG“, 2019.

Im Zuge der Vergütungsanpassungen zu 2021 sind in einigen Bundesländern systematisch, insbesondere von Amtsgerichten Rahmenvereinbarungen zum bis einschließlich 2020 geltenden Vergütungssatz geschlossen worden. Diese Gerichte haben sich also bereits der letzten Vergütungserhöhung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern – insbesondere, aber nicht nur von Dolmetscherinnen und Dolmetschern - entzogen. Vielfach erlebten unsere Mitglieder, dass diejenigen, die keine bedingungslose Rahmenvereinbarung geschlossen haben, nicht mehr beauftragt wurden und werden; selbst dann nicht, wenn für diese Sprache keine anderen qualifizierten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung stehen. Beauftragt werden dann irgendwelche mehr oder weniger zweisprachige

Personen, die ad hoc beeidigt werden – oder der Termin wird verschoben. Sie wissen besser als wir, welche Auswirkungen dies auf den Gerichtsbetrieb bei überlasteten Geschäftsstellen hat, auf Verfahrensdauer und Fristen oder auch auf das Ansehen von Justiz und Rechtsstaat bei den Betroffenen und in der Gesellschaft. **Der BDÜ befürchtet daher, dass die nun erfolgende Vergütungserhöhung ohne gleichzeitige Streichung der Möglichkeit zur Schließung von Rahmenvereinbarungen dazu führt, dass mehr Gerichte bzw. Bundesländer diesen Beispielen folgen werden – eine Erhöhung der Vergütung also nur auf dem Papier, aber nicht bei der Auftragsvergabe erfolgt.**

Das JVEG ist zwar für Gerichte und Staatsanwaltschaft gedacht, strahlt jedoch auch auf andere Bereiche aus, weil es das einzige Regelwerk zur Vergütung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern durch die öffentliche Hand ist. So verweisen alle Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern direkt oder indirekt auf das JVEG, wodurch es bei jeder Beauftragung durch alle Ämter und Behörden in Deutschland anzuwenden ist: Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ausländerbehörden bis hin zu Sozial- und Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten, um nur einige zu nennen. Damit geht es um unterschiedlichste gesellschaftliche Funktionen wie Vaterschaftsanerkennung, Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme, UmF), den Anspruch auf Leistungen bzw. dem Nachkommen von Pflichten aller Art bis hin zu existenziellen Fragen wie Arbeit und Aufenthalt in Deutschland.

Qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer trifft man in diesen Settings selten an, wenn der Preis wichtiger ist als nachgewiesene Kompetenz und verantwortungsbewusstes Rollenverständnis. Dies hat auch mit den Vorgaben im Vergaberecht zu tun, also der Gewichtung von Preis und Qualität, hier: Qualifikation. Die Sprachmittlungsleistung wird in diesen Settings praktisch nie nach § 8 JVEG vergütet, fast ausschließlich werden Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG vorgegeben – die (weit) unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegen. Aus unserer Mitgliedschaft und unserem Netzwerk wissen wir, dass je nach Kommune oder Behörde Vergütungssätze für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Bereich von 25 bis 45 Euro pro Stunde (ohne Fahrtkostenersatz, ohne Fahrtzeitvergütung, ohne Ausfallentschädigung o.ä.) häufig vorkommen; bei Beauftragung eines sog. Dolmetschbüros (Agentur), die meist an Nichtangestellte untervergeben, liegt die Vergütung auch bei unter 20 Euro pro Stunde. Als wissenschaftlichen Beleg für diese Praxis möchten wir hierzu eine kürzlich erschienene Studie anführen, die bundesweit über alle Dolmetschsettings im Gemeinwesen hinweg unabhängig Daten erhoben hat (Hanft-Robert, S., Mösko, M. Community interpreting in Germany: results of a nationwide cross-sectional study among interpreters. BMC Public Health 24, 1570 (2024). <https://doi.org/10.1186/s12889-024-18988-8>).

Die Bundesregierung wie alle demokratischen Parteien wollen zurecht prekäre Arbeit und Scheinselbstständigkeit bekämpfen und die Wirtschaft fördern. Darüber hinaus braucht ein funktionierendes Gemeinwesen natürlich Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben. Aber gleichzeitig ist für freiberuflich tätige bzw. solselbstständige Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer im Gemeinwesen der Staat selbst meist einer der schlechtesten Auftraggeber.

Zu weiteren Implikationen wie im Zusammenhang der Anwerbung ausländischer Arbeits- und Fachkräfte, die an dieser Stelle zu weit vom KostRÄG 2025 abschweifen würden, die jedoch für das Verständnis von Hintergrund und Auswirkungen erforderlich sind, verweisen wir auf unser Positionspapier „Zum „Honorardumping“ durch § 14 JVEG und dessen Folgen: Sparen an der falschen Stelle“, 2022, das wir als Anhang 2 anfügen.

**Aus diesen Gründen fordert der BDÜ eine ersatzlose Streichung von § 14 JVEG.**

### **(III) Weiterer Korrektur-/Aktualisierungsbedarf im JVEG**

Über die beiden vorbenannten Aspekte, die grundsätzlich alle Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer betreffen, gibt es weitere unbefriedigende Regelungen im JVEG, die einzelne Gruppen von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern betreffen. Wir können hier nicht alle solche Aspekte aufzählen, sondern beziehen uns hier lediglich auf die Entwicklungen, die in den letzten Jahren häufiger aufgetreten oder akut geworden sind.

#### **1. Präzisierung Ausfallentschädigung bei Terminaufhebung (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 JVEG)**

Die Frist für die Ausfallentschädigung bei Terminaufhebung beträgt aktuell 2 Tage: („Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage“). Während Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die selbstverständlich nicht dauerhaft rund um die Uhr arbeiten, darunter die Gerichtsarbeitstage Montag bis Freitag verstehen, wird diese Frist von vielen Gerichten als Kalendertage ausgelegt. Unter der Woche ist dies unproblematisch, aber am Wochenende führt diese unterschiedliche Auslegung immer wieder zu Unstimmigkeiten – wenn also der Termin am Montagfrüh erst am (späten) Freitagnachmittag aufgehoben wird. Wenn der unter der Woche geltende zeitliche Abstand von zwei Arbeitstagen gleichermaßen für das Wochenende gelten soll, so muss es in § 9, Absatz 5 Ziffer 2 folglich „Gerichtsarbeitstage“ statt „Tage“ heißen.

#### **2. Zählung der Anschläge bei nichtlateinischen Zieldtexten (§ 11 Abs. 2 S. 2 JVEG)**

Für Übersetzerinnen und Übersetzer, die in Sprachenpaaren mit nichtlateinischen Alphabetschriften (z. B. kyrillische Schrift: für die Sprachen wie Russisch, Ukrainisch, Griechisch, Bulgarisch, Serbisch, Georgisch, Armenisch, oder die arabische Schrift für Sprachen wie Arabisch, persische Sprachen, Paschtu, Urdu, Pandschabi) tätig sind, gilt eine analoge Zählung der Anschläge in einer digitalen Welt: Dies mutet nicht nur veraltet, sondern als eklatante wirtschaftliche Schlechterstellung, wenn nicht gar Diskriminierung aufgrund von Sprache an. Weil deutschen Komposita, Erläuterungen von Gerichts- und Behördenamen, die Auflösung von Abkürzungen etc. in der anderen Sprache notwendigerweise eine längere Übersetzung erfordern, aber bei der Zählung unberücksichtigt bleiben, ist die in § 11 Absatz 2 Satz 2 formulierte Art zur Ermittlung der Textlänge eine willkürliche Kürzung von 20-30 % der Vergütung, regelhaft für eine definierte Gruppe an Übersetzerinnen und Übersetzer mit eben diesen Arbeitssprachen. Dieses Problem wurde bereits im Referentenentwurf 2020 zur letzten JVEG-Novellierung erkannt und behoben, findet sich jedoch aus uns unbekanntem und daher nicht nachvollziehbaren Gründen nach wie vor im JVEG. Dabei würde es genügen, § 11 Absatz 2

Satz 2 (und in der Folge auch Satz 3) ersatzlos zu streichen, denn das digitale Zählen von Anschlägen ist seit langem auch in nichtlateinischen Schriften problemlos möglich (vgl. Praxiskommentar zum JVEG von Karl Josef Binz).

#### **(IV) Allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern**

Wenn die Begründung für die Anpassung der Vergütung im Referentenentwurf zum KostRÄG 2025 die Sorge des Gesetzgebers ist, dass die Zahl der für Gerichte und Staatsanwaltschaften tätigen qualifizierten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht ausreicht, so möchten wir neben den vergütungsrechtlichen Voraussetzungen auf einen anderen Zusammenhang hinweisen: Im Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG), das seit 2023 die Qualifikationsvoraussetzungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für eine allgemeine Beeidigung regelt, werden nur diejenigen als solche verstanden, die mit Lautsprachen arbeiten; diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die mit Gebärdensprachen arbeiten, sind nicht „mitgemeint“. Dies mag in der unterschiedlichen Anführung im Gerichtsverfassungsgesetz begründet sein (§§ 186, 187 GVG) oder im unterschiedlichen Rechtsanspruch (Gehörlose vs. Zugewanderte), für die Praxis ist diese Unterscheidung akademisch. Denn es entstand damit eine Regelungslücke: Es gibt keine einheitliche Beeidigungsvoraussetzung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher in Deutschland, welches jedoch explizites Ziel des GDolmG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist.

Die Reaktion der Bundesländer, für die das Gebärdensprachdolmetschen in den Landesgesetzen immer ein Teil des Dolmetschens war, ist höchst unterschiedlich und führt zu Wildwuchs: Einige Bundesländer regeln das Gebärdensprachdolmetschen nun separat, andere nicht, in einigen Bundesländern wird die allgemeine Beeidigung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher vollständig gestrichen, in anderen – ausschließlich für diese Gruppe an Dolmetscherinnen und Dolmetschern – ein separater Bestandsschutz eingeführt. Ergänzt man diese Rechtslage nun um die je Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher vergleichsweise kurzfristige und unübersichtlichere Auftragsvergabe in der Justiz im Vergleich zu anderen Dolmetschsettings, zeichnet sich nicht nur eine Verschärfung des Mangels an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für die Justiz ab, sondern auch eine Schlechterstellung Gehörloser oder Schwerhöriger.

**Vor diesem Hintergrund fordert der BDÜ zum wiederholten Male eine Ergänzung des GDolmG bzw. die Richtigstellung, dass das GDolmG auch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher gilt, auch wenn sie darin nicht explizit als solche benannt werden.**



Abschließend danken wir erneut für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf und damit auch für die frühzeitige Einbindung in das Novellierungsvorhaben.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Norma Keßler  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung

## POSITIONSPAPIER

### Zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG

Der BDÜ begrüßt ausdrücklich die seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beabsichtigte Evaluierung und Novellierung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Aus Sicht des Verbandes besteht jedoch nicht nur eine Notwendigkeit, die Stunden- und Honorarsätze an die seit der letzten Angleichung 2013 veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Vielmehr bedarf auch die Regelung des § 14 JVEG diesbezüglich dringend einer Überarbeitung. In der derzeit gelebten Fassung ist die Regelung wirtschaftlich für qualifizierte und auf dem außergerichtlichen Markt erfolgreiche Dolmetscher und Übersetzer nicht tragbar. Damit steht zu befürchten, dass der Justiz zunehmend weniger qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer zur Verfügung stehen, so dass die nach Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/64 erforderliche Qualität der zu erbringenden Leistungen nicht mehr oder zumindest nicht verlässlich gewährleistet werden kann.

*Die Bezeichnungen Übersetzer und Dolmetscher werden zur besseren Lesbarkeit als inkludierende Form auch für Übersetzerin und Dolmetscherin verwendet.*

Wie sich auch aus den bisherigen Gesetzesbegründungen ergibt, stellt der Gesetzgeber neben dem Kriterium der „häufigen Heranziehung“ auch in § 14 auf eine leistungsgerechte Vergütung ab, die die Gegebenheiten des außergerichtlichen Marktes zu berücksichtigen hat. In der Praxis führte § 14 JVEG jedoch dazu, dass bei der Vergabe von Rahmenverträgen (Vergütungsvereinbarungen) der angebotene Preis das alleinige Auswahlkriterium geworden ist. Wie beispielsweise eine BDÜ-Mitgliederumfrage zum Dolmetschen für die Polizeibehörden ergab, haben viele qualifizierte Dolmetscher bzw. Übersetzer diesen Tätigkeitsbereich aufgrund der aktuellen Vergütungsvereinbarungen und des dadurch entstandenen unzumutbaren Preisdumpings verlassen, andere müssen um die Wirtschaftlichkeit kämpfen. Durch diese Rahmenbedingungen wird die Leistung nur nach dem niedrigsten Preis gewertet. Das Merkmal der „häufigen Heranziehung“ tritt vollständig zurück bzw. trifft in der Praxis tatsächlich nur noch auf solche Bieter zu, die so geringe Stundensätze anbieten, dass eine kostendeckende, die eigene Leistung berücksichtigende Honorarkalkulation gänzlich unmöglich erscheint. Dies steht in keinem Verhältnis zu der hohen Verantwortung und den Anforderungen – von Dolmetschern bzw. Übersetzern werden nicht nur hohe Flexibilität, Erreichbarkeit, Rufbereitschaft, spezielle Sprach- und Umfeldkenntnisse, sondern auch Loyalität, Neutralität, Vertraulichkeit und Unbestechlichkeit verlangt –, die bei der Arbeit für Polizei und Justizbehörden vorausgesetzt werden. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist meistens eine realistische Preiskalkulation für diese hochwertige Dienstleistung gar nicht mehr möglich.

Daher sollte sich der Grundsatz der leistungsgerechten Vergütung auch bei Rahmenverträgen im JVEG wiederfinden. Parallel dazu ist dem BDÜ sehr daran gelegen, Verwaltungs- und Verfahrensvorgänge durch streitvermeidende gesetzliche Regelungen effektiver zu gestalten, um die Behörden und die Gerichte zu entlasten und die Qualität erbrachter Leistungen zu sichern, damit der Grundsatz eines fairen Verfahrens erfüllt, aber teure Überprüfungen und dadurch verlängerte Verfahren vermieden werden können.

Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

**§ 14 „Vereinbarung der Vergütung“ sollte gestrichen oder modifiziert werden.**

**Begründung:**

Die vorrangig als Vereinfachung dienende Möglichkeit zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen hat sich in der Praxis tatsächlich nicht bewährt. Obwohl die Vorschrift ausdrücklich auf eine Vereinfachung der Abrechnung abzielt, enthalten die existierenden Vergütungsvereinbarungen gerade für die in den Geltungsbereich des JVEG fallenden Ermittlungen der Polizei eine Vielzahl von unterschiedlichen Abrechnungsbedingungen, die der vom Gesetzgeber beabsichtigten Vereinfachung entgegenwirken (vgl. Beispiele für Rahmenvereinbarungen in Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke (2018) JVEG. 27. neu bearbeitete Auflage, Carl Heymanns Verlag, §14 Rn 7).

Die geforderte „häufigere Heranziehung“ als Kriterium für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen ist oft nur noch die *Folge* einer solchen Vereinbarung und nicht mehr deren *Voraussetzung*. Darüber hinaus kann die Abruffrequenz durch den Auftraggeber ohnehin nicht verlässlich zugesichert werden. Es lässt sich bei bestimmten Sprachrichtungen nicht vorhersagen, wie viel Bedarf an einem bestimmten Ort in einem bestimmten Zeitraum während der vereinbarten Vertragsdauer entstehen wird. Auch dies führte in der Praxis dazu, dass ausschließlich fiskalische Aspekte bei der Heranziehung Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass das billigste Angebot nicht zwangsläufig das wirtschaftlichste ist.

Der Wortlaut des § 14 JVEG steht einem gerechten Marktpreis entgegen: Danach darf die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht *überschritten*, wohl aber *unterschritten* werden. Dabei ist nach Ansicht der Rechtsprechung die Höhe einer Vereinbarung gemäß § 14 JVEG grundsätzlich der richterlichen Überprüfung entzogen, sofern nicht offenkundig die vereinbarte Vergütung so niedrig ist, dass sich die Höhe nur durch einen Missbrauch der Marktposition des Staates bei Abschluss der Vereinbarung erklären lässt, weil mit der vereinbarten Vergütung kein vernünftiges wirtschaftliches Tätigwerden am Markt mehr möglich sei. Die Beweislast dafür trägt jedoch der Dolmetscher bzw. Übersetzer, der nach einer angestrebten gerichtlichen Überprüfung ohnehin befürchten muss, schon deshalb bei der nächsten

Ausschreibung nicht mehr berücksichtigt zu werden. Damit laufen Dolmetscher, Übersetzer und Sachverständige aber ständig Gefahr, für eine Vergütung zu arbeiten, die unter den im JVEG für den Normalfall vorgesehenen Stundensätzen und Auslagenpauschalen liegt und die auf dem freien Markt zu erzielende Vergütung nicht mehr abbildet. Im Übrigen sind Preisnachlässe in Rahmen- bzw. Vergütungsvereinbarungen bei Dienstleistungen wie auch dem Dolmetschen und Übersetzen eher wenig angebracht; solche Vereinbarungen sind im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit vielmehr dazu geeignet, die Grundlagen der Zusammenarbeit zu regeln bzw. ein Mindestauftragsvolumen zuzusichern. Wie bereits erwähnt, können solche seitens der Behörden jedoch nur schwer oder gar nicht zugesichert werden. Daher widerspricht bereits der Tatbestand des § 14 der gängigen außergerichtlichen Praxis.

Der Regelung des § 14 liegt zudem der Gedanke zugrunde, dass der Dolmetscher bzw. Übersetzer eine Pauschalvergütung für *regelmäßig wiederkehrende* Leistungen erhält. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die zu erbringende Leistung in der Mehrzahl der betroffenen Fälle auf sich wiederholende, gleich gelagerte Einzelfälle bezieht, bei denen sich möglicherweise aufgrund der häufigen Befassung eine vereinfachte Bearbeitung oder ein geringerer – auch zeitlicher – Aufwand ergäbe, der eine Unterschreitung der Regelsätze rechtfertigen könnte. Eine solche Vereinbarung kann auf Dolmetscherleistungen schon deshalb nicht angewandt werden, da sich der mit der Verdolmetschung verbundene Zeitaufwand nach der Rede- und Sprechgeschwindigkeit der zu Verdolmetschenden richtet und sich gerade *nicht* durch einen mehrfachen Einsatz verringert.

Auch in Bezug auf Übersetzungen kann die Vorschrift nur auf sich wesentlich gleichende Texte angewendet werden, die in der Regel aufgrund der individuellen Umstände der Fälle, auf die in den Texten (z. B. Anklageschriften, Urteile) einzugehen ist, eher als Teile eines Textes und weniger als Text in seiner Gesamtheit auftreten.

Insgesamt ist festzustellen, dass Vergütungsvereinbarungen weniger von den Gerichten als vielmehr häufig von Polizeibehörden auch für die Ermittlungen, die unter das JVEG fallen, abgeschlossen werden. Darüber hinaus werden entgegen dem Wortlaut §14 JVEG<sup>1</sup> Vergütungsvereinbarungen auch mit Übersetzerbüros (sogenannten Agenturen) abgeschlossen. Da die Agenturen einen gewissen Teil (bis zu 30 %, manchmal auch mehr) der Vergütung einbehalten, erhält der Dolmetscher bzw. Übersetzer, der die Leistung persönlich erbringen muss, eine Vergütung, die am Ende noch deutlich unter den in solchen Vergütungsvereinbarungen festgelegten Honoraren liegt. Listen, nach denen bevorzugt oder ausschließlich die billigsten Anbieter zu beauftragen sind, schränken später nicht nur die richterliche Freiheit unzulässigerweise ein, sondern enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand in der Regel auch keine Kriterien zur fachlichen und persönlichen Eignung (allgemeine Beeidigung) des Übersetzers oder Dolmetschers, mit der die gemäß Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/64 erforderliche Qualität der zu erbringenden Leistungen

<sup>1</sup> Siehe dazu: Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke (2018) JVEG. 27. neu bearbeitete Auflage, Carl Heymanns Verlag, §14 Rn 4; sowie Schneider, Hagen (2018) JVEG 3. Auflage, C.H.Beck Verlag, §14 Rn 4.

sichergestellt werden könnte. In Anbetracht der aktuell auch in den Medien für Schlagzeilen sorgenden Schwierigkeiten mit der Qualifikation der ermittlungsseitig eingesetzten Dolmetscher und Übersetzer führt diese Praxis infolge notwendiger gerichtlicher Überprüfungen zu höheren Kosten und verlängerten Verfahren, die allein der Justiz angelastet werden und ihren Vertretern und Einrichtungen eine effiziente Arbeit erschweren.

Letztendlich führen die über § 14 JVEG ermöglichten Niedrigpreisvergütungen dazu, dass sich ein Großteil der qualifizierten Dolmetscher und Übersetzer aus diesem Segment zurückzieht und der Polizei – auch in Anbetracht der oft ungewöhnlichen und nicht planbaren Einsatzzeiten, der psychischen Belastung und dem empfundenen Mangel an Wertschätzung – nicht mehr zur Verfügung steht. Am Ende kann die Justiz nur noch auf solche Dolmetscher oder Übersetzer zurückgreifen, die zwar billig, aber nicht mehr qualifiziert sind. Für einen qualifizierten Dolmetscher oder Übersetzer wird die Tätigkeit für die Justiz aufgrund des durch § 14 verursachten Niedrigpreisgefüges immer uninteressanter, da auf dem freien Markt ein angemessener, deutlich höherer Preis für eine qualifizierte Leistung zu erzielen ist. Damit besteht die Gefahr, dass die in Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/64 für ein rechtsstaatliches Verfahren geforderte Qualität der zu erbringenden Dolmetschleistungen nicht mehr oder zumindest nicht verlässlich gewährleistet werden kann.

**§ 14 JVEG sollte daher entweder in der derzeitigen Fassung gestrichen oder zumindest insoweit geändert werden, als dass eine Unterschreitung der selbst vom Bundessozialgericht im Beschluss vom 29.07.2014 als taxmäßige Vergütung bezeichneten Stunden- und Vergütungssätze des JVEG untersagt wird.**

Dr. Thurid Chapman  
Vizepräsidentin

Norma Keßler  
Präsidentin

Berlin, März 2019

## POSITIONSPAPIER

### Zum „Honorardumping“ durch § 14 JVEG und dessen Folgen: Sparen an der falschen Stelle

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) regelt u. a. die Vergütungen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Geltungsbereich Justiz. Darüber hinaus findet es auch in Verwaltungsverfahren Anwendung, also in der offiziellen Kommunikation zwischen Antragstellern und Behörden jeder Art. Auch auf die Honorargestaltung von nichtstaatlichen Akteuren, die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beauftragen, hat es großen Einfluss. Eine Regelung jedoch hebt diese Vergütungs- und Entschädigungssätze aus: § 14 JVEG erlaubt das Abschließen von Rahmenvereinbarungen. Da keine Untergrenze definiert ist, liegen diese Sätze vielfach deutlich unter den im Gesetz festgeschriebenen, oftmals sogar im prekären Bereich.

Dies steht im Widerspruch zum hohen Anspruch hinsichtlich Zuverlässigkeit, Fachkompetenz und Qualität, der an Dolmetscher gestellt wird. Diesen Anforderungen muss eine leistungsgerechte und angemessene Honorierung, wie sie der Staat selbst im JVEG formuliert, gegenüberstehen. Denn der Rechtsstaatlichkeit, Gesundheitsversorgung, dem Parteiengehör, Beratungsgesprächen, Anhörungen und Vernehmungen liegt ein qualitativer Anspruch an alle zugrunde, die diese Leistungen erbringen. Nur wenn auch die Dolmetscher darin eingeschlossen sind, können die jeweiligen staatlichen oder vom Staat beauftragten Stellen bzw. öffentlichen Institutionen diesem Anspruch gerecht werden.

### Forderungen des BDÜ

- 1. Auskömmliche Honorare nach den Grundsätzen von § 8 JVEG bzw. den Vergütungs- und Entschädigungssätzen in §§ 5–7, 9–11 JVEG**
- 2. Transparenz über Tarife bei öffentlichen Auftraggebern**
- 3. Einheitlichkeit der Verträge mit Bundesbehörden wie der Bundespolizei oder dem Zoll, mit Geltungsbereich für alle Dienststellen**
- 4. Gesetzlich definierte, prozentuale Untergrenze für Honorare in Rahmenvereinbarungen bei öffentlichen Aufträgen, gebunden an einen garantierten Beauftragungsumfang**

Elvira Iannone  
Vizepräsidentin

Norma Keßler  
Präsidentin

Berlin, Oktober 2022

## Hintergrund

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), das u. a. die Vergütungen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Geltungsbereich Justiz regelt, ist 2020 novelliert worden. Im Zuge dieser in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Novellierungen soll auch eine Anpassung der Honorare an marktübliche Tarife<sup>1</sup> vorgenommen werden. Dazu lässt das Bundesministerium der Justiz jeweils eine unabhängige Marktanalyse durchführen (Hommerich/Reiß 2010; Ekert/Poel 2019).

Die Grundsätze der Vergütung von Übersetzern und Dolmetschern sind in § 8 JVEG, die konkreten Sätze in §§ 5-7, 9-11 JVEG geregelt. Diese Tarife können aber außer Kraft gesetzt werden: § 14 JVEG gestattet die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen zu Honoraren, die die im JVEG festgelegten Tarife nicht überschreiten dürfen. In der freien Wirtschaft ist das z. B. bei garantierten großen Auftragsvolumina nachvollziehbar: Auftraggeber verpflichten sich zu einem bestimmten Auftragsvolumen, Auftragnehmer verpflichten sich zu einem Preis, der günstiger ist als der Normaltarif („Mengenrabatt“). Somit hat die Rahmenvereinbarung gemäß § 14 JVEG ihren Ursprung in diesem Mechanismus, allerdings nur zum Vorteil der beauftragenden Stelle. Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG stellen ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung dar. Vor diesem Hintergrund war die wichtigste und daher einzige Forderung des BDÜ bei der letzten Novellierung des JVEG die Streichung von § 14.<sup>2</sup>

Auf Drängen des BDÜ e.V. wurde in der Umfrage zur Marktanalyse erstmalig eine Frage zu Rahmenvereinbarungen von außergerichtlich tätigen Dolmetschern aufgenommen. Mit dem Ergebnis, dass im freien Markt Vergütungsvereinbarungen in der Art, wie § 14 JVEG sie vorsieht, kaum angewendet werden (Ekert/Poel 2019:113). Und wenn von Dolmetschern in der freien Wirtschaft vereinzelt Rahmenverträge abgeschlossen werden, enthalten diese Verpflichtungen für beide Vertragsparteien, sodass Rabattierungen an bestimmte Auftragsvolumina gekoppelt sind.

Zum 01.01.2021 trat schließlich das neue JVEG in Kraft. Entgegen dem anderslautenden ersten Referentenentwurf des zuständigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV 2019), das entsprechend der Marktanalyse (Ekert/Poel 2019:100–102) höhere Dolmetschhonorare – 100 €/Std. statt der nun 85 €/Std. – und keine Möglichkeit für Rahmenvereinbarungen vorsah, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in das die Bundesländer und andere Ministerien eingebunden waren, § 14 JVEG nicht gestrichen.

## Anwendung von und Orientierung an § 14 JVEG ...

### Anwendung von § 14 JVEG bei Gerichten

Die Anwendung des § 14 JVEG durch die Gerichte ist bundesweit unterschiedlich. Während einzelne Justizbehörden vollkommen auf dessen Anwendung verzichteten und verzichten, nutzen andere Justizbehörden die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen, ohne den Übersetzern und Dolmetschern ein gewisses Auftragsvolumen zuzusichern. Über § 14 JVEG können tatsächlich alle durch die Novellierung vorgesehenen Honorarerhöhungen wieder zunichte gemacht werden. Inwiefern nach der Erhöhung der Vergütungssätze durch die JVEG-Novellierung vermehrt Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, kann noch nicht eingeschätzt werden.

<sup>1</sup> Begründung im **Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes**: „Im Mittelpunkt des Entwurfs eines Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes steht die Umstellung der Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer in eine **Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert.**“ (Bundestag 2003:139; Hervorhebung BDÜ).

<sup>2</sup> Siehe BDÜ-Position zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG: [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_JVEG\\_Verguetungsregelungen\\_2019.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_JVEG_Verguetungsregelungen_2019.pdf)

### **Anwendung von § 14 JVEG bei Behörden**

Da das JVEG das einzige Gesetz in Deutschland ist, in dem Honorare von Dolmetschern (und Übersetzern) aufgeführt sind und das Grundsätzliche wie Reisekosten und -zeiten für diese regelt<sup>3</sup>, verweisen einige andere Gesetze und Vorschriften auf das JVEG, so z. B. für Gebärdensprachdolmetscher (§ 17 SGB I i.V.m. § 5 KHV und diverse andere Landesgesetzgebungen/-regelungen). Auch die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder verweisen (un)mittelbar auf die Vergütung nach JVEG.

Bei lokalen Ämtern und Behörden wie der Ausländerbehörde oder in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder dem Zoll sowie bei kommunalen Dolmetschpools, die für die Bezahlung von Dolmetschern alle dem JVEG unterliegen, werden jedoch fast nie die dort festgelegten Honorare und Erstattungen gezahlt, sondern nahezu ausschließlich Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG geschlossen. Hierbei geht es aber nicht um Volumenrabatte für einzelne größere Fälle, bei denen mehrere Termine anberaumt werden und über die hinaus die JVEG-Sätze gezahlt werden. Vielmehr ist in behördlichen Bereichen das Schließen solcher Rahmenvereinbarungen die Voraussetzung, um überhaupt den Auftrag für einen einzigen Einsatz zu erhalten. Entsprechend werden diese rabattierten Honorare nicht je nach Fall ausgehandelt, sondern pauschal (für alle Auftragnehmer) von staatlicher Seite vorgegeben und (fast) nie verhandelt.

Zudem liegen diese „Rabatt Honorare“ weit unterhalb der ursprünglich festgelegten Tarife, denn das JVEG kennt keine Untergrenze. 20–40 € pro Stunde oder gar pauschal pro Auftrag sind keine Seltenheit.

Obwohl laut § 8 JVEG als Grundsatz der Vergütung vorgesehen, wird in solchen Rahmenvereinbarungen zudem selten eine Entschädigung für Anfahrt/Reisedauer – bei seltenen Sprachen kann das durchaus quer durch das ganze Land sein – oder Erstattung für Reisekosten gewährt. Bei einem solchen Geschäftsgebaren in der Wirtschaft würde man von massivem (Lohn-)Dumping sprechen.

Obwohl es dem Wortlaut von § 14 JVEG widerspricht, werden Agenturen beauftragt, die diese Aufträge untervergeben. Diese Agenturen, auch Dolmetschbüros genannt, behalten wiederum einen Teil des rabattierten Honorars ein, sodass die Dolmetscher, die tatsächlich zum Einsatz kommen und die Leistung erbringen, noch einmal weniger verdienen.

### **Immer Ärger mit der Polizei: taxmäßige und übliche Vergütung**

Die Polizeibehörden sind, sofern sie nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermitteln, von der Vergütungspflicht nach JVEG ausgenommen (Chapman 2019:78). Orientierungswert für eine angemessene Vergütung muss dann die sogenannte taxmäßige Vergütung sein. Diese findet sich laut Beschluss des Bundessozialgerichts vom 29.07.2014 wiederum im JVEG.<sup>4</sup> In der Praxis gehen in einigen Bundesländern Polizeidienststellen davon aus, dass sie JVEG nicht betreffe. Aber auch diese schließen Rahmenvereinbarungen ab, zu vergleichbar (zu) niedrigen Sätzen für Honorar und Erstattung wie bei den Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG. Trauriger Rekord sind Polizeidienststellen, die Dolmetscher für 15 €/Std. beauftragen.

### **Orientierung an § 14 JVEG in anderen Bereichen**

Die Wirkung dieser Niedrig(st)honorare strahlt auch in andere Bereiche als die der staatlichen Auftraggeber hinein: Für Einsätze bei Nichtregierungsorganisationen (NGO) oder im Gesundheitswesen gibt es keinerlei gesetzliche Regelungen, weder zur Bestellung noch zur Vergütung. Dies gilt auch für solche Bereiche, die die öffentliche Hand Wohlfahrtsverbänden und anderen NGO überantwortet hat, wie

<sup>3</sup> Allerdings nur dann, wenn die Institution Sprachmittlung beauftragt, nicht der Antragsteller/Klient/Kunde.

<sup>4</sup> Ausführlicher werden diese rechtlichen Zusammenhänge von Bauch/Hennig (2018) beleuchtet.

etwa Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatung oder die Unterbringung von Geflüchteten oder von Minderjährigen bei Kindeswohlgefährdung. Aufgrund der besonderen, oft vulnerablen Personengruppen und von (pseudo-)ehrenamtlichen Strukturen<sup>5</sup> müsse man in bestimmten Settings schon froh sein, überhaupt eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Oder es werden Kinder, die für ihre Eltern dolmetschen müssen, in eine nicht alters- und entwicklungsgemäße Tätigkeit gezwungen.<sup>6</sup> In anderen Settings bzw. bei anderen Auftraggebern herrschen ähnlich niedrige Tarife wie oben beschrieben vor: In Orten mit kommunalem Dolmetschpool ist dieser Tarif meist auch für alle anderen Einrichtungen im Ort Leitstern. Oder es wird argumentiert, dass man schwerlich so viel wie oder gar höhere Honorare zahlen könne als die Gemeinde (vgl. Steinle/Woytowicz 2020:262–263). So werden Honorarkräfte zu Billigtarifen unter dem Deckmantel einer (meist vermeintlichen) Ehrenamtlichkeit ausgenutzt (vgl. Iannone 2021:228–232).

### Schweigen ist Gold?

Einige Auftraggeber gehen transparent mit den von ihnen gezahlten Honorarsätzen um, meist Pools von NGO, die allen Dolmetschern den gleichen Satz zahlen. Bei staatlichen Auftraggebern hingegen enthalten praktisch alle Rahmenvereinbarungen eine Klausel, nach der zur Höhe des Honorars Stillschweigen vereinbart wird. So wird systematisch unterbunden, dass der/die Einzelne sich bei Verhandlungen mit einer (neuen) Amts-/Dienststelle dem Preiskampf entziehen kann. Aus Angst, nicht (mehr) beauftragt zu werden, lassen sich viele auf jedes Mal niedrigere Tarife oder den Verzicht auf Abrechnung von Fahrtkosten und -zeiten ein. Denn viele nicht ausgebildete Dolmetscher kalkulieren ihre Stundensätze nicht, sondern orientieren sich an den Niedrigstpreisen der o. g. Dolmetschpools.

## ... und dessen Folgen

### Folgen für Dolmetscher

Tarife, die unterhalb des aktuell gültigen JVEG-Satzes von 85 €/Std. liegen und zudem meist keine Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten bzw. Fahrt- und Wartezeiten berücksichtigen, sind für qualifizierte Dolmetscher nicht tragbar: Neben der Lebenshaltung müssen Aus- und Weiterbildung, Krankenversicherung, Altersvorsorge sowie laufende Betriebskosten davon bestritten werden. Hinzu kommt das nicht bezifferbare unternehmerische Risiko, das alle Selbstständigen immer zu tragen haben.<sup>7</sup> Für viele Sprachen gibt es keine (translationswissenschaftlichen) Studiengänge in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum, sodass es für diese kaum qualifizierte Personen mit einer entsprechend fundierten Ausbildung gibt. Qualifizierungsangebote werden auf dem Markt der Erwachsenenbildung zwar angeboten; allerdings besteht kein Anreiz zur Aus-/Weiterbildung mit hohem Eigenkostenanteil, wenn auch nach Abschluss einer entsprechend anerkannten Qualifizierung wegen solch niedriger Tarife kein höheres Einkommen erwirtschaftet werden kann oder der Unterschied zwischen Honoraren „ohne nennenswerte Qualifizierung“ und „mit einschlägigem Studium“ 5 €/Std. beträgt.

<sup>5</sup> Siehe BDÜ-Position zum „ehrenamtlichen“ Dolmetschen:

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Ehrenamtliches\\_Dolmetschen\\_2021.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Ehrenamtliches_Dolmetschen_2021.pdf)

<sup>6</sup> Siehe BDÜ-Position zum Kinderdolmetschen:

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_Kinderdolmetschen\\_2021.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Kinderdolmetschen_2021.pdf)

<sup>7</sup> Siehe BDÜ-Handreichung zur Honorarkalkulation Dolmetscher im Gemeinwesen mit Beispielberechnungen:

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe\\_HR\\_DolmGemeinwesen\\_Beispielkalkulation.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_HR_DolmGemeinwesen_Beispielkalkulation.pdf)

### **Folgen für Patienten/Klienten/Kunden**

Für Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse und Erfahrungen im deutschen Gesundheits- und Gemeinwesen werden der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Beratungsleistungen sowie Behördengänge erschwert oder gar vollständig unmöglich gemacht. Da das Angebot einer Verdolmetschung nicht institutionalisiert ist, müssen sie sich in diesem Kontext selbst um einen Dolmetscher kümmern, diesen organisieren und als Auftraggeber auch bezahlen. Damit wird der Zugang zu Versorgungs-/Beratungsleistungen, auf die sie einen rechtlich verankerten Anspruch haben, ihnen überantwortet, während sich die jeweiligen Institutionen aus der Verantwortung stehlen und ggf. die mangelnde Qualität der Verdolmetschung kritisieren können (vgl. Bahadir 2000:51–52). Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz steht, wonach niemand aufgrund seiner Sprache benachteiligt werden darf.

### **Folgen für die Gesellschaft**

Für ein „modernes Einwanderungsland“<sup>8</sup> ist Integration von größter Bedeutung, um die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern. Dazu gehört auch das Erlernen der deutschen Sprache. Allerdings ist der Erwerb einer neuen Sprache gerade im Erwachsenenalter nicht einfach und braucht Zeit. Zeit, in der Zugewanderte nicht von staatlichen Leistungen und Angeboten sprachlich ausgegrenzt sein dürfen, sodass ihnen die Integrationsmöglichkeit de facto verwehrt wird.

Werden aber die Dolmetscher – seien es jene Personen, deren Studium hier nicht anerkannt wird, oder Frauen beim Wiedereinstieg in das Berufsleben nach der Familienpause – im staatlichen Unterstützungssystem und/oder in Abhängigkeit von einem finanziell stärkeren Partner gelassen, wird ihnen darüber hinaus die Ausübung eines Berufs, mit dem man sich einen angemessenen Lebensunterhalt verdienen kann, verwehrt. Damit sind sie spätestens im Alter auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen. So spart der Staat an einem Ende, um am anderen doch für die entsprechende Versorgung bezahlen zu müssen.

### **Folgen für den Rechtsstaat**

Behörden wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll, BAMF, die in vielen Fällen aufgrund der geringen Honorare für häufig niedrig qualifizierte Dolmetscher eine qualitativ schlechte Verdolmetschung erhalten, treffen auf dieser Grundlage möglicherweise falsche Entscheidungen. Diese falschen Entscheidungen können bei den verdolmetschten Personen zu einer Beschneidung ihrer Grundrechte führen oder zur Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Aus dem gleichen Grund kommt es durch Einsprüche oder Wiederaufnahme entsprechend oft zu zeit- und damit kostenaufwendigen nachgelagerten Verfahren. Wenn Kernaufgaben des Staates an einzelne Ämter, karitative Organisationen und private Initiativen ausgelagert werden, ist es trotzdem die Pflicht des Staates, die Rechtsstaatlichkeit in allem Handeln sicherzustellen.

<sup>8</sup> „Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird.“ (Koalitionsvertrag, S. 137)

## Quellen

- BGleig. Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes. Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/bgleig\\_2015/BGleig.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bgleig_2015/BGleig.pdf) (Stand 13.10.2022).
- BMJV. 2019. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020).  
Abrufbar unter: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_JVEG\\_Aenderung2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_JVEG_Aenderung2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Stand 13.10.2022).
- Bundessozialgericht, Beschluss vom 29.07.2014 – B 3 SF 1/14 R.  
Abrufbar unter: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/172382?modul=esgb&id=172382> (Stand 13.10.2022)
- Bundestag. 2003. Drucksache 15/1971 vom 11.11.2003. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG).  
Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/019/1501971.pdf> (Stand 13.10.2022).
- JVEG. Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/JVEG.pdf> (Stand 13.10.2022).
- KHV. Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Kommunikationshilfverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/KHV.pdf> (Stand 13.10.2022).
- Koalitionsvertrag. „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, 07.12.2021.  
Abrufbar unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) (Stand 13.10.2022).
- VwVfG. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.  
Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/VwVfG.pdf> (Stand 13.10.2022).  
und entsprechende Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer.

## Literatur

- Bahadır, Şebnem. 2000. „Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationsbrücken. Reflexionen zum Berufsprofil und zur Ausbildung professioneller Dolmetscher im medizinischen, sozialen und juristischen Bereich“. In: Bahadır, Şebnem. Hg. 2010. Dolmetschinszenierungen. Kulturen, Identitäten. Akteure. Berlin: Saxa. 51–66.
- Bauch, Hermann J./Hennig, Michael. 2018. Umgang mit Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG. Kein Kraut gewachsen? In: MDÜ 2/18. 36–39.
- Bauch, Hermann J./Hennig, Michael. 2018. Der Honoraranspruch von Dolmetschern und Übersetzern nach dem JVEG und die Bedeutung der Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 JVEG. *NJW 17/2018*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/der-honoraranspruch-von-dolmetschern-und> (Stand 13.10.2022).
- Chapman, Thurid. 2019. Dolmetschen für Justiz und Polizei. In: Luz, Bea/Gätjens, Julia/Osterberg, Sarah (Hg.). Handbuch Dolmetschen. Grundlagen und Praxis. Berlin: BDÜ Fachverlag. 64–80.
- Chapman, Thurid. 2020. Warum § 14 JVEG nicht für Dolmetscher und Übersetzer gelten sollte. *NJW 17/2020*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/warum-paragraf-14-des-justizverguetungs-und> (Stand 13.10.2022).
- Chapman, Thurid. 2021. Sand im Getriebe - Faire Verfahren und die Situation des Dolmetschers bei polizeilichen Vernehmungen. *NJW 17/2021*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/sand-im-getriebe-faire-verfahren-und-die> (Stand 13.10.2022).
- Conow, Andreas. 2022. Qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer im mehrsprachigen Rechtsverkehr – eine Anmerkung zum KostRÄG 2021. *NJW 17/2022*.  
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/qualifizierte-dolmetscher-und-uebersetzer> (Stand 13.10.2022).
- Ekert, Stefan/Poel, Lisa. 2019. Abschlussbericht. Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen / Dolmetschern und Übersetzerinnen / Übersetzern.  
Abrufbar unter: <https://docplayer.org/184167062-Abschlussbericht-berlin-30-januar-bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-mohrenstrasse-berlin.html> (Stand 13.10.2022).
- Hommerich, Christoph/Reiß, Nicole. 2010. Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern – im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz.  
Abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/view/9592135/marktanalyse-zum-justizverguetungs-und-entschadigungsgesetz> (Stand 13.10.2022).
- Iannone, Elvira. 2021. Dolmetschen im Gemeinwesen. Rahmenbedingungen und Praxis in Deutschland. In: Pöllabauer, Sonja/Kadric, Mira Hg. Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum. Tübingen: Narr Francke Attempto. 223–247.
- Steinle, Julia/Woytowicz, Lisa. 2020. „Good-Practice-Kriterien für Patientinnengespräche als Dolmetsch-Settings“. In: Bendel, Petra/Krennerich, Michael. Hg. Flucht und Menschenrechte. Ergebnisse eines Gesellschaftswissenschaftlichen Kollegs der Studienstiftung des deutschen Volkes. Erlangen, FAU University Press. 231–2712.